

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.10.1974

Geschäftszahl

1293/73

Rechtssatz

Eine nachträgliche Kaufpreisminderung muß auch zu einer Verminderung der Anschaffungskosten führen. Eine solche Kaufpreisminderung kann gegebenenfalls bei Auswirkungen einer Wertsicherungsvereinbarung oder bei Fremdwährungsverpflichtungen eintreten, nicht aber im Falle des Nachlasses einer Forderung, die mit der seinerzeitigen Anschaffung in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang mehr steht.